

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (AFB) bei Bienen vom 31.08.2026

In einem Bienenstand in der Gemarkung Eulenbis wurde am 31.08.2026 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt. Deshalb wird hiermit der bereits seit 30.04.2026 bestehende Sperrbezirk, welcher mit der Allgemeinverfügung vom 28.04.2026 eingerichtet wurde, um die Gemarkung Obersulzbach erweitert. Die Kreisverwaltung Kaiserslautern erlässt unter dem Aktenzeichen 6.1/sc/174-30/26-08 deshalb auf Grund Artikel 60 Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 (ABl. L 084 vom 31.3.2016, S. 1) i.V.m. § 1 und des § 6 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe a) und b) in Verbindung mit § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 93), des § 1 Absatz 1 S. 2 des Landestierseuchengesetzes (AGTierGesG) vom 29. Juli 2024 (GVBl. 2024, 296), sowie §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), alle in der derzeit gültigen Fassung, folgende

tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

I. Gebietsfestlegung und Anordnungen für den Sperrbezirk:

1. Die Gemarkung **Obersulzbach** im Landkreis Kaiserslautern wird zum Sperrbezirk erklärt.

Hinweis:

Der bereits seit 30.04.2026 bestehende Sperrbezirk aus den Gemarkungen Weilerbach, Schwedelbach, Rodenbach, Pörrbach, Erzenhausen, Eulenbis und Mackenbach im Landkreis Kaiserslautern wird somit um die angrenzende Gemarkung Obersulzbach erweitert.

2. Für den Sperrbezirk gilt:

- a) Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben die Bienenvölker unter Angabe der Anzahl der Völker und des Standortes der Bienenstände unverzüglich bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Abteilung Lebensmittelüberwachung Veterinärwesen und Landwirtschaft, Lauterstraße 8 in 67657 Kaiserslautern anzuzeigen.
- b) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind nach näherer Anweisung der Kreisverwaltung Kaiserslautern unverzüglich auf bösartige Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen.
Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
- c) Bewegliche Bienenstände dürfen von Ihrem Standort nicht entfernt werden.

- d) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - e) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
3. Der Verfügungspunkt Nr. 2 d) findet keine Anwendung auf:
- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

II. Sofortige Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der vorgenannten Verfügungspunkte unter I. Nr. 1. - 3. wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die sofortige Vollziehbarkeit sich nicht bereits kraft Gesetz aus § 37 TierGesG ergibt. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

III. Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

IV. Rechtliche Hinweise:

- (1) Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern im Bürgercenter in der Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern eingesehen werden. Alternativ ist die Allgemeinverfügung auch über die Homepage der Kreisverwaltung Kaiserslautern www.kaiserslautern-kreis.de einsehbar.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese tierseuchenrechtliche Verfügung können nach § 26 Nr. 16 der BienSeuchV in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nr. 4 a) und Abs. 3 des TierGesG als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 30.000,00 € geahndet werden.
- (3) Die angeordneten Schutzmaßnahmen können erst aufgehoben werden, wenn das Erlöschen der Seuche amtlich festgestellt wurde.

V. Begründung:

Zu I.

Am 31.08.2026 wurde in einem Bienenstand in der Gemarkung Eulenbis im Landkreis Kaiserslautern, die bösartige Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruchs der Amerikanische Faulbrut in der Gemarkung Eulenbis wird durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern mit dieser Allgemeinverfügung vom

31.08.2026 der bereits seit 30.04.2026 bestehende Sperrbezirk um die Gemarkung Obersulzbach erweitert.

Gemäß § 24 TierGesG i.V.m. § 1 Absatz 1 S. 2 AGTierGesG ist die Kreisverwaltung Kaiserslautern sachlich zuständig für den Vollzug des Tierseuchenrechts. Örtlich zuständig ist die Kreisverwaltung Kaiserslautern, da der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in der Gemarkung Eulenbis amtlich festgestellt wurde.

Die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 geregelt. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine melde- und überwachungspflichtige Seuche der Kategorie D und E nach Verordnung (EU) 2018/1882 i.V.m. Verordnung (EU) 2016/429. Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. § 6 des TierGesG ermächtigt das Bundesministerium, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, eigene nationale Vorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen zu erlassen. Für Bienenhaltungen gilt die BienSeuchV in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Zu I.1.)

Die Einrichtung des Sperrbezirks muss in einem Radius von mindestens einem Kilometer nach § 10 BienSeuchV um den betroffenen Bienenstand erfolgen.

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern – Veterinäramt – erklärt deswegen zusätzlich zu dem bereits bestehenden Sperrbezirk, welcher die Gemarkungen Weilerbach, Schwedelbach, Rodenbach, Pörrbach, Erzenhausen, Eulenbis und Mackenbach umfasst, die Gemarkung Obersulzbach zum Sperrbezirk.

Die Festlegung dieses Gebietes wurde für notwendig erachtet, um ein weiteres Ausbreiten der Seuche zu verhindern.

Zu I. 2a)

Gemäß § 1a der Bienen-Seuchenverordnung hat, wer Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit dem zuständigen Veterinäramt unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen. Dies dient der effektiven Seuchenbekämpfung, sodass sichergestellt ist, dass alle Bienenstände im betroffenen Gebiet untersucht werden können.

Zu I. 2b)

Gemäß § 1a der Bienen-Seuchenverordnung hat, wer Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit dem zuständigen Veterinäramt unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.

Gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 der BienSeuchV sind alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

Zu I. 2c-e)

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen wird durch den bakteriellen Erreger *Paenibacillus larvae* ausgelöst. Sie ist eine ansteckende Seuche, die zum Absterben ganzer Bienenvölker führen kann. Eine Weiterverbreitung der Seuche erfolgt durch sehr widerstandsfähige Sporenformen des Erregers, die durch belebte (Räuberei durch Bienen, An- und Verkauf von Völkern oder Ablegern ohne Gesundheitsuntersuchung) und unbelebte Vektoren (Honig aus fremden Beständen, Importhonig,

Bienenkästen und -waben unbekannter Herkunft ohne vorherige Desinfektion, Wabenumhängen, Verfütterung von Entdeckelungswachs, Abschäumhonig oder Futterteig) übertragen werden und dadurch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können. Betroffen sind die Larven der Honigbienen. Adulte Bienen sind gegen den Erreger resistent. Der wirtschaftliche Schaden ist unter Umständen enorm, da die Krankheit letztlich zum Verlust ganzer Bienenvölker führt und durch die widerstandsfähigen Sporen ein sehr hohes Verbreitungspotential hat.

Die Gefährlichkeit dieser Bienenseuche erfordert demnach strenge Schutzmaßnahmen.

Mit der Ausweisung eines Sperrbezirkes und den unter Ziffer 2 a) bis e) angeordneten Schutzmaßnahmen gemäß §§ 5b und 11 BienSeuchV soll eine Weiterverbreitung der Seuche verhindert werden.

Zu II.

Die sofortige Vollziehung der einzelnen Verfügungspunkte unter I. Nr. 1. -3. ist im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) i.V.m. Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung vom 5. 12.1977 (GVBl 1977 S. 451), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine leicht übertragbare Tierseuche, die den Ausfall und wirtschaftlichen Totalverlust gesamter Bienenvölker zur Folge haben kann. Auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung bzw. des Schutzes der Tiergesundheit kann auf eine Ausschließung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtung eines Verwaltungsaktes bei bestimmten eilbedürftigen Maßnahmen nicht verzichtet werden, weil andernfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die aufschiebende Wirkung muss deshalb insbesondere ausgeschlossen werden bei Maßnahmen, die eine Absonderung erkrankter oder verdächtiger Tiere zum Gegenstand haben. In den im § 37 TierGesG aufgeführten Fällen ist die aufschiebende Wirkung einer Anfechtung bereits kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Es besteht im Übrigen ein überwiegend öffentliches Interesse an einer wirksamen Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen, gerade wenn es sich wie in diesem Fall um eine melde- und überwachungspflichtige Seuche der Kategorie D und E nach Verordnung (EU) 2018/1882 i.V.m. Verordnung (EU) 2016/429 und um eine unverzüglich zu meldende Tierseuche nach § 8 der Tierseuchenmeldeverordnung vom 10. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 61), in der derzeit gültigen Fassung, handelt.

Auf Grund dessen muss das Interesse der konkret Betroffenen an dem Eintreten der aufschiebenden Wirkung im Falle eines erhobenen Widerspruchs zurückstehen. Die angeordneten Maßnahmen dienen dazu, eine weitere Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut zu verhindern. Nur durch eine sofortige Vollziehung der vorstehend verfüigten Anordnungen kann erreicht werden, dass Infektionsketten unterbrochen werden und keine wertvolle Zeit für die Seuchenbekämpfung verloren geht. Der durch die Vorschrift des § 80 Absatz 1 VwGO gewährte Schutz vor Rechtsbeeinträchtigungen, die sich später als rechtswidrig herausstellen und dann überhaupt nicht mehr oder nur schwer rückgängig gemacht werden können, kann im vorliegenden Fall nicht zuerkannt werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen der im Sperrbezirk konkret Betroffenen zurückstehen. Insoweit sind die hier angeordneten Maßnahmen rechtmäßig und es besteht auf Grund der bereits genannten Gründe ein überwiegend öffentliches Interesse an ihrer Vollziehbarkeit.

Aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 TierGesG ergibt sich im Übrigen, dass die Anfechtung einer Anordnung kraft Gesetz keine aufschiebende Wirkung hat, wenn die Anordnung gemäß § 37 Satz 1 TierGesG auf eine Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 oder 2, § 26 Absatz 1 oder 2 Nummer 1 oder auf § 39 Absatz 2 TierGesG gestützt ist. Dies ist vorliegend zumindest mit dem 1. Verfü-

gungspunkt unter I. der Fall, da sich die Anordnung über die Einrichtung eines Sperrbezirks auf §10 BienSeuchV stützt und es sich um eine Maßnahme im Sinne des § 37 S.1 TierGesG handelt.

Zu III.

Nach § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.12.1976 (GVBl. 1976, 308) i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) i.V.m. §1 der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern vom 22.08.1994, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, sind wir berechtigt zu regeln, dass die vorliegende Allgemeinverfügung mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben gilt. Von dieser Ermächtigung haben wir Gebrauch gemacht, damit die Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut schnellstmöglich greifen. Ein Hinweis zur Einsichtnahme des Verwaltungsakts und seiner Begründung gemäß § 41 Abs. 4 S. 2 VwVfG findet sich unter IV. Rechtliche Hinweise Nummer (1).

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstr. 8, 67657 Kaiserslautern Widerspruch erhoben werden.

Kaiserslautern, 31.08.2026

In Vertretung:



Jan Schneider
(1. Kreisbeigeordneter)

Anlage

Anlage 1 – Kartenausschnitt Sperrbezirk

Anlage 1

Kartenausschnitt mit markiertem Bereich des Sperrbezirks

- Seit 30.04.2026 bestehender Sperrbezirk (rot schraffiert, schwarze Umrisslinie)
- Hiermit verfügbarer Sperrbezirk (Gemarkung Obersulzbach; rot schraffiert, rote Umrisslinie)

